

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
(24. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/3936 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes
(Wohngeld-Plus-Gesetz)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/4230 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes
(Wohngeld-Plus-Gesetz)**

A. Problem

Das Ziel des Wohngeldes sei die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Dieses Ziel könne vor dem Hintergrund der Erfordernisse zur umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudebestandes und angesichts der stark steigenden Energiepreise aktuell auch mit dem durch die Fortschreibung (Dynamisierung) des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 festgelegten Leistungsniveau und der Reichweite des Wohngeldes nicht erreicht werden.

Es bestehe dringender struktureller Anpassungsbedarf.

B. Lösung**Zu Buchstabe a**

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3936 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4230 für erledigt erklären.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beide Gesetzentwürfe sind wortgleich.

Durch die Erhöhung des allgemeinen Wohngeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme		Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-)			
			– in Millionen Euro –			
			2023	2024	2025	2026
Wohngeld		Bund	1 850	1 710	1 930	1 710
		Länder	1 850	1 710	1 930	1 710
Grundsicherung	SGB II	Bund	-368	-448	-490	-448
		Kommunen	-158	-192	-210	-192
	SGB XII	Bund	-330	-300	-330	-300
Kinderzuschlag		Bund	195	260	260	260
Gesamt			3 039	2 740	3 090	2 740

Die jährlichen Mehrausgaben beim Kinderzuschlag in Höhe 195 Millionen Euro im Jahr 2023 und 260 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 entstehen aufgrund der Berücksichtigung von rund 65 000 Familienhaushalten mit rund 130 000 Kindern, die durch den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) überwinden und in den Bezug der vorrangigen Leistungen wechseln. Für das Jahr 2023 entstehen gegenüber den Folgejahren geringere Mehrausgaben in Höhe von 195 Millionen, da aufgrund der Übergangsregelung in § 85 SGB II zu erwarten ist, dass im Jahr 2023 zunächst lediglich rund 49 000 Familien mit rund 98 000 Kinder vom SGB II in den Kinderzuschlag wechseln.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 85 SGB II wechseln rund die Hälfte der betreffenden SGB-II-Haushalte zeitverzögert im Jahr 2023 in das Wohngeld.

Dadurch fallen für diese Haushalte die Mehr- und Minderausgaben nur für einen Teil des Jahres 2023 an.

Die Erhöhung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Mehrbedarfe durch den nachfolgend dargestellten Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Von der Verbesserung des Wohngeldes profitieren im Jahr 2023 insgesamt rund 2 Millionen Haushalte. Darunter sind rund 1,42 Millionen Haushalte, die durch die Wohngeldverbesserung einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Im Ergebnis entsteht für die Bürgerinnen und Bürger in den Jahren 2023 bis 2026 ein laufender Erfüllungsaufwand pro Jahr von durchschnittlich 2,595 Millionen Stunden. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 1,4 Millionen Euro jährlich.

Durch die rund 49 000 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag im Jahr 2023 entsteht durch die zusätzlichen Anträge ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 105 000 Stunden im Jahr 2023. Durch die ab dem Jahr 2024 65 000 zusätzlich erreichten Familien im Kinderzuschlag entsteht ab dem Jahr 2024 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 140 000 Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Es wird in den Jahren 2023 und 2026 pro Jahr von einem laufenden Erfüllungsaufwand in Form von Personalkosten von rund 3,2 Millionen Euro ausgegangen. Dieser durch das Regelungsvorhaben (One-in-Regelung) für die Wirtschaft in den Jahren 2023 und 2026 pro Jahr entstehende zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand wird durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die rund 49.000 zusätzlich erreichten Familien im Jahr 2023 entsteht im Jahr 2023 im Kinderzuschlag ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei den für diese Leistung zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 13,5 Millionen Euro. Durch die 65 000 zusätzlich erreichten Familien ab dem Jahr 2024 entsteht ab dem Jahr 2024 im Kinderzuschlag ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 18 Millionen Euro.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird keine Vorgabe eingeführt; es werden drei Vorgaben geändert, die dauerhafte Heizkostenkomponente, die Klimakomponente sowie die Anpassung der Wohngeldformel.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt einmalig rund 80 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt in den Jahren 2023 bis 2026 bei den Ländern und den Kommunen pro Jahr durchschnittlich rund 90,5 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3936 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des
Wohngeldes und zu Änderung anderer Vorschriften
(Wohngeld-Plus-Gesetz)“.**

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

,c) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Bagatellgrenze bei Rückforderungen.“

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Wörter „oder einer entsprechenden strukturellen Änderung der höchstens zu berücksichtigenden Miete oder Belastung“ eingefügt.“

cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

c) Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Entscheidung über den Wohngeldantrag ist durch die Wohngeldbehörde schriftlich zu erlassen.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.“

d) In Nummer 9 wird die Angabe „18 Monate“ durch die Angabe „24 Monate“ ersetzt.

e) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Über den Wohngeldanspruch ist endgültig zu entscheiden, sofern die vorläufige Entscheidung nicht der endgültigen Entscheidung entspricht. Ergeht innerhalb eines Jahres nach

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ablauf des Bewilligungszeitraums keine endgültige Entscheidung, gilt eine vorläufig bewilligte Zahlung als endgültig festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die wohngeldberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 4 eine endgültige Entscheidung beantragt oder wenn die Wohngeldbehörde Kenntnis von Tatsachen erlangt, dass der Wohngeldanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufige Zahlung besteht und sie über den Wohngeldanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntniserlangung von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Zahlung, endgültig entscheidet.“

- bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 30a gilt entsprechend.“
- f) Nummer 11 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „der Beträge“ durch die Wörter „des Gesamtbetrages“ ersetzt und wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beträge“ durch die Wörter „des Gesamtbetrages“ ersetzt und wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.“
- g) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
„11a. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Bagatellgrenze bei Rückforderungen

Zur Erprobung einer Bagatellgrenze wird nach Aufhebung der Bewilligung oder Feststellung der Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides durch die Wohngeldbehörde bis zu einer Höhe von 50 Euro von einer Erstattung überzahlten Wohngeldes abgesehen. Dies gilt auch in Fällen einer Aufrechnung oder Verrechnung. Die Erprobung dauert bis zum 31. Dezember 2024.“

- h) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
„12a. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Bis einschließlich 2025 fließen daneben auch die Einschätzungen der Länder zu den Wirkungen der dauerhaften Heizkostenkomponente nach § 12 Absatz 6 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 ein.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zum Zwecke der Evaluierung berichten die Länder nach Ablauf von zwei Jahren spätestens bis zum 31. März 2025 gegenüber dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen über die maßgeblichen Kennzahlen der Experimentierklausel des § 30a.“ ‘

i) In Nummer 13 werden in § 42d Absatz 2 Satz 1 die Wörter „oder des § 28 Absatz 2“ gestrichen.

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes

Das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „in der Bundesregierung für die Berichterstattung über die Wohnungslosigkeit federführend zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „in der Bundesregierung für die Berichterstattung über die Wohnungslosigkeit federführend zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt, werden die Wörter „erstmals im Jahr 2022“ gestrichen und wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.‘

4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

5. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

, Artikel 4

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 131 wie folgt gefasst:

„§ 131 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes“.

2. § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131

Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

(1) Abweichend von § 2 sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

(2) § 95 Satz 1 findet in den Fällen nach Absatz 1 keine Anwendung.“ “

6. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5 und wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe

„Heidenau, Stadt	II“
------------------	-----

wird eine neue Zeile mit der Angabe

„Hohenstein-Ernstthal	I“
-----------------------	----

eingefügt.

- b) Die Angabe

„Pirna, Stadt	IV“
---------------	-----

wird durch die Angabe

„Pirna, Stadt	II“
---------------	-----

ersetzt.

7. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6.;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4230 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 9. November 2022

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Sandra Weeser
Vorsitzende

Brian Nickholz
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Brian Nickholz

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a)

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/3936 in seiner 60. Sitzung am 13. Oktober 2022 erstmals beraten und an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Klimaschutz und Energie sowie den Haushaltsausschuss (auch gemäß § 96 GOBT) zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b)

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/4230 in seiner 65. Sitzung am 9. November 2022 erstmals beraten und an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Klimaschutz und Energie sowie den Haushaltsausschuss (auch gemäß § 96 GOBT) zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage/n

Beide Gesetzentwürfe sind textgleich.

Im Wesentlichen beinhalten sie folgende drei Komponenten, die die strukturellen Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger abfedern sollen:

Um die erheblichen Mehrbelastungen durch die seit 2021/2022 stark steigenden Heizkosten zu berücksichtigen, werde eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingehe.

Durch die Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld erfolge ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung. Damit könnten strukturelle Mieterhöhungen im Wohngeld aufgrund energetischer Maßnahmen im Gebäudebereich im gesamten Wohnungsbestand oberhalb der bisherigen Höchstbeträge berücksichtigt werden.

Eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel werde auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 Prozent gewährleisten und zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld ermöglichen.

Wie bei jeder strukturellen Wohngeldreform erfolge auch bei dieser Reform eine Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen des Wohngeldes, um zwischenzeitlich veränderte regionale Mietenniveaus berücksichtigen zu können.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 29. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, und AfD, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3936 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 31. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, und AfD, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3936 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 25. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, und AfD, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3936 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Gesundheitsausschuss** hat in seiner 42. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, und AfD, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3936 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 27. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, und AfD, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3936 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 38. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Enthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3936 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, und AfD, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3936 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b)

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 29. Sitzung am 9. November 2022 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4230 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 31. Sitzung am 9. November 2022 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4230 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 25. Sitzung am 9. November 2022 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4230 für erledigt zu erklären.

Der **Gesundheitsausschuss** hat in seiner 42. Sitzung am 9. November 2022 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4230 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 27. Sitzung am 9. November 2022 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4230 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 38. Sitzung am 9. November 2022 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4230 für erledigt zu erklären.

Der **Haushaltsausschuss** in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4230 für erledigt zu erklären.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 13. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) (BT-Drs. 20/4230, BR- Drs. 483/22) befasst.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,

Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

SDG 1 - Keine Armut und

SDG 10 - Weniger Ungleichheiten.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Gesetzentwurf stelle einen direkten und plausiblen Bezug zu den Prinzipien 1, 4 und 5 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den SDGs 1 und 10 der Agenda 2030 her. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat in seiner 23. Sitzung am 7. November 2022 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3936 durchgeführt.

Dazu hat der Ausschuss folgende Verbände und Sachverständige eingeladen:

Bernd Düsterdiek, Beigeordneter für Gemeinde- und Stadtentwicklung, Raumordnung, Denkmalschutz, Wasser und Abwasser, Vergaberecht und Geodaten, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Dr. Birgit Fix, Referatsleiterin Kontaktstelle Politik, Deutscher Caritasverband e. V.

Heiko Gill, Referat für Wohnungspolitik, Soziales Wohnungsrecht, Wohngeld, Wohnungsmarktbeobachtung, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Sebastian Klöppel, Referent für Wohnungspolitik, Wohnraumförderung, Mietrecht, Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, Deutscher Städtetag

Dr. Christian Lieberknecht, Geschäftsführer Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Hilmar von Lojewski, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr, Deutscher Städtetag

Dr. Markus Mempel, Referent SGB II-Leistungsrecht, Wohngeld und Demografischen Wandel, Deutscher Landkreistag

Michael Neitzel, Geschäftsführer InWIS - Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung GmbH

MRn Sandra Rehmsmeier, Referatsleiterin Wohngeldrecht, Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Dr. Kai H. Warnecke, Präsident Haus & Grund Deutschland - Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.

Dr. Melanie Weber-Moritz, Bundesdirektorin des Deutschen Mieterbundes e. V.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und weitere unaufgeforderte zugesandte Stellungnahmen auf den Ausschussdrucksachen 20(24)071-A bis 20(24)071-M sowie das Wortprotokoll der 23. Sitzung wurden bzw. werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht (bundestag.de/bau).

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3936 in seiner 24. Sitzung am 9. November 2022 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass die Antworten der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 7. November 2022 deutlich gezeigt hätten, dass von der Reform eine zielgerichtete und wirksame Entlastung ausgehe. Als nächstes müsse sichergestellt werden, dass sie bei den Menschen auch ankomme. Die Herausforderungen, vor denen die Wohngeldstellen in den Kommunen ständen, seien groß. Es seien viele Vorschläge geprüft und auch in das parlamentarische Verfahren aufgenommen worden, die dazu dienen sollten, die Wohngeldstellen zu entlasten, ohne die Zielgenauigkeit des Instrumentes zu verlieren. Da gehe es um die Bagatellgrenzen bei Rückforderungen, den längeren Bewilligungszeitraum und weitere Punkte mehr. Die Bundesländer seien gefordert, die Wohngeldstellen zu befähigen und die Kommunen dabei zu unterstützen, das zu erwartende Antragsaufkommen zu bearbeiten. Aufgrund des Vorziehens einer solch großen Reform komme der Evaluierung des Gesetzes eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des vereinbarten Evaluierungsprozesses sollen explizit die Klimakomponente, die Heizkostenkomponente und die Mietstufensystematik betrachtet werden. Es handele sich um die größte Wohngeldreform in der Geschichte der Bundesrepublik und es werde eine positive Wirkung von ihr ausgehen. Es werde eine zielgerichtete Informationskampagne geben, mit einem aktualisierten Wohngeldrechner, damit sich eventuell Anspruchsberechtigte schon im Vorfeld Klarheit verschaffen könnten und damit möglichst viele von ihrem Recht Gebrauch machen könnten. Das sei eine sinnvolle Ergänzung des Sozialstaates.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, sie unterstütze ganz ausdrücklich das Ziel der Wohngeldreform. Die Menschen seien in der aktuellen Situation verunsichert und benötigten Unterstützung bei den Mieten, aber auch für das selbstgenutzte Wohneigentum. Die Fraktion habe bereits im März 2022 in einem Entschließungsantrag gefordert, den Kreis der Berechtigten auszuweiten sowie eine dauerhafte Heizkostenkomponente und eine Klimakomponente einzuführen. Die Ziele der Reform würden aber leider verfehlt werden. In der öffentlichen Anhörung hätten diejenigen, die das in den Kommunen umsetzen müssten, gesagt, es werde niemals gelingen, zum 1. Januar 2023 den Menschen das Geld auszuzahlen. Bereits jetzt, bei 600 000 Wohngeldberechtigten, betrage die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Wohngeldanträge 6 Monate, in einzelnen Kommunen wie München seien es 12 Monate. Wenn der Kreis der Berechtigten auf 2 Millionen Menschen ausgeweitet werde, verdreifacht oder verdopple sich das Antragsvolumen, wodurch die Bearbeitungsdauer massiv zunehmen werde. Die Kommunen seien viel zu spät eingebunden worden und hätten keine Möglichkeit mehr, rechtzeitig Personal aufzubauen. An dieser Stelle werde die Reform scheitern. Eine radikale Vereinfachung wäre der richtige Weg gewesen, insbesondere bei der Berechnung des Einkommens. Die 31 Punkte des § 14 Wohngeldgesetz mit vielen Unterpunkten führten zu einem unverhältnismäßig hohen Prüfaufwand. Stattdessen kämen jetzt vorläufige Zahlungen, die am Ende zu keinerlei Vereinfachung, sondern zu Mehrfachprüfungen führen würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass auch eine Vereinfachung der Einkommensprüfung eine umfangreiche Neuprogrammierung der IT und eine Neufassung der Abläufe mit sich gebracht hätte und deshalb ebenfalls viel Vorbereitungszeit erfordert hätte. Von der vorliegenden Reform profitierten 2 Millionen Haushalte sehr zielgenau, vor allem Alleinerziehende, Rentnerinnen und Rentner und Familien mit vielen Kindern. In der aktuellen Krise werde dazu übergegangen, nicht nur die Kaltmiete einzubeziehen, sondern auch die Warmmiete durch die Heizkostenkomponente. Die Fraktion hätte sich bei der Klimakomponente noch höhere Zielgenauigkeit gewünscht. Angesichts der sehr zügigen Reform, auch das sei in der öffentlichen Anhörung sehr deutlich geworden, sei der Weg sinnvoll, wie jetzt die Klimakomponente behandelt werde. In den Verhandlungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sei festgehalten worden, dass nach der Schaffung der Voraussetzungen in Form von rechtssicheren Energieausweisen, die Klimakomponente neu gefasst werde, damit der tatsächliche Sanierungsstand einbezogen werde. Das ist wichtig für die sozialökologische Transformation des Gebäudebestandes. Die Verwaltung werde vereinfacht, unter anderem mit der Einführung der Bagatellgrenze, die es ermögliche, nicht bei jeder kleinen Überzahlung sofort Nachforderungen zu stellen. Der Bewilligungszeitraum werde verdoppelt, bisher seien 12 Monate möglich gewesen, jetzt würden es 24 Monate. Auch die Aussetzung des Wohngeld-Vorrangs bei Menschen, die schon im Sozialleistungsbezug seien, sei wichtig, damit die Wohngeldstellen entlastet würden. Insgesamt sei es ein sinnvolles Gesetz. Am Ende ändere das Gesetz aber nichts daran, dass mit dem Wohngeld hohe Mieten subventioniert würden. Es müsse weiterhin mehr bezahlbarer Wohnraum neu geschaffen werden, auch in Form der neuen Wohngemeinnützigkeit. Die Bundesregierung leiste mehr im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Die Mietrechtsreform sei in Arbeit. Es würde auch mehr erneuerbare Energie benötigt, um die hohen Energiekosten zu senken.

Die **Fraktion der AfD** bemerkte, es sei richtig, denjenigen unter die Arme zu greifen, die besonders unter der Situation litten, das seien die einkommensschwächeren Gruppen. Nachdem man einige Probleme geschaffen habe, einen Nachfrageschock mit Blick auf die steigenden Mieten, und einen Angebotschock mit Blick auf die steigenden Heizkosten, sei eine Wohngeldreform angezeigt. Es habe einiges für sich, wenn der Kreis der Berechtigten ausgeweitet werde, die Beträge erhöht und eine Heizkostenkomponente einbezogen werde. Die Klimakomponente sei zu pauschal, weil alle sie bekämen. Der Zielkonflikt bestehe zwischen einfach und schnell auf der einen und gerecht auf der anderen Seite. Die öffentliche Anhörung habe ergeben, dass die anvisierte Umsetzung ab Januar 2023 so nicht stattfinden könne, weil die Themen Bürgergeld und Masseneinwanderung die Behörden immer noch sehr in Beschlag nähmen. Es fehle Personal in Größenordnung von 400 neuen Stellen alleine in Bayern. Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten dann auch erst einmal eingearbeitet werden.

Die **Fraktion der FDP** bezeichnete die Wohngeldreform als ein gutes Gesetz. Es sei kein perfektes Gesetz, aber es sei ein wirklich gutes Gesetz. In der Anhörung sei nicht nur zur Sprache gekommen, dass es schwierig sein werde, die Reform schnell umzusetzen. In der Anhörung sei auch zur Sprache gekommen, dass die Verwaltungen noch nicht so digitalisiert seien, wie sie vielleicht sein müssten. Es sei über den digitalen Wohngeldantrag gesprochen worden, der von Schleswig-Holstein allen anderen Bundesländern zur Verfügung gestellt werde. Das sei sehr positiv, dass sei auch vom Deutschen Städtetag bestätigt worden. Aber kein anderes Bundesland habe das bislang umgesetzt. Wenn der Bund Mittel zur Verfügung stelle, eine Bagatellgrenze einführe, die Bewilligungsdauer verdoppele und weitere Erleichterungen schaffe, dann könne man erwarten, dass die Verwaltungen sich im Gegenzug digitalisierten. Das beziehe sich auch auf Bayern. Der Personalbedarf sei dort auch so hoch, weil die Vorgänge nicht digitalisiert seien. Es sei wichtig und richtig, den Menschen für die Dauer, in der sie Hilfe benötigten, mit Subjektförderung in der Höhe, in der sie Hilfe benötigten, zu helfen. Aber auf Dauer sei es nicht sinnvoll, ein System zu finanzieren, dass entweder mit Milliardensummen auf der Bauseite subventioniert werden müsse, oder mit Milliardensummen auf der Wohnseite für die breite Mittelschicht, die sich eigentlich selber finanzieren können müsste. Es werde insgesamt ein System des bezahlbaren Wohnraums für den großen Teil der deutschen Bevölkerung benötigt. Da gebe es noch viel zu tun. Mit dieser Wohngeldreform werde ein wichtiger Schritt getan.

Die **Fraktion DIE LINKE** betonte, dass das Wohngeld reformiert werden müsse. Der Heizkostenzuschuss und die Klimakomponente seien sinnvoll. Das seien seit vielen Jahren Forderungen der Fraktion. Die Personalsituation in den Wohngeldämtern sei problematisch. Es sei ein großer Fehler gewesen, in den letzten 20, 30 Jahren so viele kommunale Stellen abzubauen. Das hänge auch mit der Finanzsituation der Kommunen zusammen. Die Kommunen müssten wieder die Finanzkraft erhalten, mehr Personal in den kommunalen Wohngeldämtern und Bauverwaltungen aufzubauen. Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums sei positiv. Sachgerechter wäre es gewesen, erst einmal die bewilligten Anträge pauschal zu verlängern, damit sich die Ämter zunächst um den Ansturm bei den Neuanträgen hätten kümmern können.

Bei den Mietenstufen gibt es nach wie vor Probleme. Es sei auch in der öffentlichen Anhörung klar geworden, dass niemand so richtig erklären könne, warum jetzt 187 Gemeinden runtergestuft würden. Das Thema sei schon mehrfach ein Stein des Anstoßes gewesen, weil es schon lange eine falsche Berechnungsgrundlage gebe, die Ungerechtigkeiten produziere, die nicht nachvollziehbar seien. Jetzt sei der völlig falsche Zeitpunkt, die Herabstufung dieser 187 Gemeinden zu vollziehen. Es habe einen Vorschlag vom Bundesrat gegeben, die Änderung der Mietstufen auszusetzen, auch der Deutsche Städtetag habe sich bei der Anhörung kritisch dazu geäußert. Wohngeld könne nur ein Baustein sein. Letztendlich gebe der Staat viel zu viel Geld für die Subjektförderung aus. Das Geld könne sinnvoller in gemeinnützigen Wohnungsbau investiert werden, das sei volkswirtschaftlich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nachgewiesen. Außerdem müsse auf die Krise auch im Mietrecht reagiert werden, durch einen besseren Kündigungsschutz, durch ein Verbot oder zumindest eine Einschränkung von Indexmietverträgen und durch einen Mietstopp.

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/3936 in geänderter Fassung zur Annahme zu empfehlen.

Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(24)074 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD, und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Zuvor wurde im Änderungsantrag unter g) in § 30a mit den Stimmen aller Fraktionen ein Fehler korrigiert und das letzte Wort von „2025“ in „2024“ geändert.

Der Wortlaut des geänderten Änderungsantrages ergibt sich aus der Beschlussempfehlung und der Begründung unter Punkt VII.

Den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 20(24)073 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(24)292 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauen und Kommunen wolle beschließen:

Es darf keine Herabstufung von Kommunen beim Wohngeld geben. Das Mietstufensystem für das Wohngeld bildet nicht die tatsächlich zu zahlenden Marktmieten in den Kommunen ab. So werden im „Wohngeld-Plus-Gesetz“-Entwurf (Drucksache 20/3936) 187 Gemeinden und 17 Kreise herabgestuft, obwohl die Mieten durchaus steigen. Ein Herabsetzen bei den Mietstufen und die damit verbundene niedrigere Bezuschussung von Kaltmieten muss in der aktuellen Wohngeldreform ausgeschlossen werden.

1. In Artikel 1 Nummer 5 wird nach a) ein neues b) eingefügt:

„b) Nach Absatz (4a) wird ein neuer Absatz (4b) eingefügt:

„Zur Vermeidung unbilliger Härten wird, abweichend von § 12 Absatz 5, auf Herabstufung von Kommunen in den Mietstufen verzichtet.“

2. Artikel 1 Nummer 5 b) wird c).

3. In Artikel 1 Nummer 14 wird unter b) aa) wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und anschließend eingefügt:

„Die Worte „oder verringert“ werden gestrichen; Am Satzende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt „Verringerungen werden ausgeschlossen.“

4. In Artikel 3 „Änderung der Wohngeldverordnung“ wird die Anlage zur Wohngeldverordnung so geändert, dass keine Mietstufen heruntergesetzt werden in Bezug auf die bis dato geltende Tabelle der Mietstufen.

Begründung

Zu 1.

Artikel 1 Nummer 5 des „Wohngeld-Plus-Gesetz“-Entwurfs (Drucksache 20/3936) wird der § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG) geändert. In dem Paragraphen werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung sowie nach dem Gesetzentwurf auch „der Heizkosten und der Klimakomponente“ geregelt. In Absatz 4 wird die Form der Anpassung der Höchstbeträge geregelt. Durch die vorgeschlagene Änderung des neuen b) werden Herabstufungen in den Mietstufen ausgeschlossen, da ansonsten in vielen Kommunen geringere Höchstbeträge für das Wohngeld anerkannt würden. Nur mit dieser Änderung kann die durch das „Wohngeld-Plus-Gesetz“ eingeführte Klimakomponente auch zu einer tatsächlichen Erhöhung der Höchstbeträge in den Kommunen führen. Ansonsten würde die Klimakomponente nur einen Teil der verringerten anerkannten Höchstmieten kompensieren und der Höchstbetrag in Kommunen sogar sinken können.

Zu 2.

Als Folgeänderung aus 1. wird Artikel 1 Nummer 5 b) neu c).

Zu 3.

In Artikel 1 Nummer 14 wird § 43 WoGG geändert, in dem die Fortschreibung des Wohngeldes geregelt ist. Das Wohngeld-Plus-Gesetz sieht nur die Datierung der nächsten Fortschreibung auf 1. Januar 2025 vor. Durch die Einfügungen dieses Änderungsantrags, werden bei Fortschreibungen Herabstufungen der Höchstbeträge ausgeschlossen.

Zu 4.

Die Anlage mit der Einteilung zu den Mietstufen wird insofern geändert, dass Mietstufen nicht niedriger zugeteilt werden, als sie vor dem „Wohngeld-Plus-Gesetz“ zugeteilt waren.

Der Ausschuss beschloss weiterhin, zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4230 für erledigt zu erklären.

VII. Begründung der Änderungen

Zu Nummer 1 (Änderung der Gesetzesbezeichnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung des Artikels 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Inhaltsübersicht war im Hinblick auf die singuläre Nennung der Klimakomponente in der Überschrift anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Inhaltsübersicht war wegen der Einführung von § 30a WoGG zu ergänzen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung der Überschrift)

Die Überschrift war im Hinblick auf die singuläre Nennung der Klimakomponente anzupassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des § 12 Absatz 4 Satz 1 WoGG)

Die Einfügung stellt klar, dass eine strukturelle Änderung der höchstens zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (zum Beispiel durch die Ergänzung einer zusätzlichen Komponente wie der Klimakomponente) einer Anpassung der Höchstbeträge mit Blick auf die Notwendigkeit einer Neuordnung der Gemeinden zu Mietenstufen gleichsteht. Das Mietenniveau wird vom Statistischen Bundesamt bei einer Anpassung der Höchstbeträge festgestellt. Mit einer zusätzlichen Komponente wie zum Beispiel der Klimakomponente wird die höchstens zu berücksichtigende Miete oder Belastung nicht mehr allein durch die Beträge nach § 12 Absatz 1, sondern durch die Summe beider Beträge begrenzt. Eine zusätzliche Komponente erhöht damit die höchstens zu berücksichtigenden Beträge für Miete oder Belastung und verändert auch die Relationen der höchstens zu berücksichtigenden Mieten oder Belastungen in den verschiedenen Mietenstufen zueinander. Auch aufgrund dieser strukturellen Änderungen ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 24 Absatz 2 WoGG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Voranstellung eines Satzes 1.

Zu Buchstabe d (Änderung des § 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG)

Die Möglichkeit der Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf 24 Monate bei gleichbleibenden Verhältnissen dient der Flexibilisierung des Verwaltungshandelns, der Verwaltungsökonomie sowie der Entlastung der Bürger.

Zu Buchstabe e (Änderung des § 26a Absatz 3 WoGG)

Der ergänzte Absatz 3 ermöglicht zwei Formen der abschließenden Bearbeitung der vorläufigen Zahlungen. Soweit im weiteren Verfahren festgestellt wird, dass die zunächst bewilligte Leistung nicht der endgültig festzusetzenden entspricht oder wenn die wohngeldberechtigte Person die endgültige Festsetzung beantragt, ist endgültig über den Anspruch zu entscheiden. Soweit jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betroffenen Bewilligungszeitraums keine endgültige Entscheidung erfolgt, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als endgültig festgesetzt.

Die Entscheidung über die vorläufige Zahlung nach § 26a Absatz 1 stellt eine Wohngeldbewilligung im Sinne des § 6b Bundeskindergeldgesetzes dar, unabhängig von einer endgültigen Entscheidung oder einer Umwandlung in diese nach Absatz 3.

Auf diese Weise können für die Vielzahl der zu erwartenden vorläufigen Zahlungen praxisgerechte Bearbeitungen in den Wohngeldbehörden ermöglicht werden, die auch den Interessen der Wohngeldberechtigten hinreichend Rechnung tragen.

Im Fall von Überzahlungen ist von einer Rückforderung bis zur Grenze von 50 Euro abzusehen.

Zu Buchstabe f (Änderung des § 27 Absatz 1 WoGG)

Die Einführung einer möglichen Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf 24 Monate in § 25 Absatz 1 Satz 2 soll zum Schutz vor einem zu langen Zeitraum der Nichtberücksichtigung von etwaigen Einkommensverringeringen oder Erhöhungen der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung mit einer grundsätzlichen Absenkung der 15-Prozent-Schwelle auf 10 Prozent flankiert werden.

Zu Buchstabe g (Einführung eines neuen § 30a WoGG)

Die Einführung einer Bagatellgrenze im Rahmen einer Experimentierklausel dient vor dem Hintergrund steigender Antragszahlen im Wohngeld aufgrund der Wohngeldreform 2023 der Entlastung bei Rückforderungen von Wohngeld und damit der Verwaltungsökonomie. Die Bagatellgrenze soll nach einem Zeitraum von zwei Jahren evaluiert werden (vgl. § 39 Absatz 3 neu).

Zu Buchstabe h (Änderung des § 39 WoGG)**Zu Doppelbuchstabe aa**

In der Evaluierung der Wohngeldreform 2023 werden alle Reformelemente einschließlich der Heizkostenkomponente und der Klimakomponente sowie die Datengrundlagen für die Zuordnung der Gemeinden zu Mietenstufen berücksichtigt. Eine Weiterentwicklung der Klimakomponente wird geprüft, sobald rechtssichere Energieausweise flächendeckend verfügbar sind, an die begünstigende Regelungen angeknüpft werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Ablauf von zwei Jahren soll eine Evaluierung der Wirkungen der mit § 30a eingeführten Bagatellgrenze auf Grundlage der Auswertungen der Länder erfolgen.

Zu Buchstabe i (Änderung des § 42d Absatz 2 Satz 1 WoGG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (Einfügung von Artikel 2, Änderung des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes)**Zu Buchstabe a**

Durch Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wurde die federführende Zuständigkeit für das Politikfeld Wohnungslosigkeit in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übertragen. Dies beinhaltet insbesondere die Erstellung der Wohnungslosenberichterstattung nach § 8 Wohnungslosigkeitsberichterstattungsgesetz, sowie der hierfür erforderlichen Gewinnung von Informationen und Analysen über Umfang und Struktur besonderer Formen von Wohnungslosigkeit. Die Änderungen in § 7 dienen der Sicherung dieser Zuständigkeitsübertragung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 2 wird neu gefasst. Auf Grund der fachlichen Betroffenheit mehrerer Bundesministerien soll der Bericht nicht mehr von einem Bundesministerium allein verantwortet werden, sondern von der Bundesregierung gemeinsam. Dies wird durch die Änderung nachvollzogen. Da der erste Bericht noch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstmals im Laufe des Jahres 2022 erstellt und veröffentlicht wird, ist die Jahresangabe zu streichen. Der folgende, zweite Bericht wird dann in zwei Jahren, also im Jahre 2024, von der Bundesregierung vorgelegt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einfügung von Artikel 2.

Zu Nummer 5 (Einfügung von Artikel 4, Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Neufassung von § 131 SGB XII.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 2 des Entwurfs des Wohngeld-Plus-Gesetzes für das SGB II enthaltene Übergangsregelung wird im SGB XII übernommen. Die Regelung dient dem Ziel, Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der durch die aus dem Nachrangprinzip des SGB XII resultierenden Aufforderungen der Träger der Sozialhilfe, Wohngeld zu beantragen, resultieren würde. Absatz 2 stellt klar, dass auch die Feststellung eines Wohngeldanspruchs durch den Träger der Sozialhilfe für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht durchzuführen ist.

Dadurch entstehen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung um rund 120 Millionen Euro geringere Haushaltsausgaben beim Wohngeld in 2023.

Die zusätzlichen Haushaltsausgaben im Wohngeld aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes werden in Folge dessen für das Jahr 2023 auf 3,58 Milliarden Euro (Bund und Länder je zur Hälfte) beziffert.

Zu Nummer 6 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Aufgrund eines Fehlers bei der Datenverarbeitung der Statistischen Ämter ist eine Korrektur bei der Mietensortungsordnung für zwei Gemeinden erforderlich. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einfügung von Artikel 2 und 4.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einfügung von Artikel 2 und 4.

Berlin, den 9. November 2022

Brian Nickholz
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.